

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern (Drucksache 19/20347) und zum dazugehörigen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(9)933neu)

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Post DHL begrüßt die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates und dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgenommene Teilnovellierung des Postgesetzes grundsätzlich. Sie stellt einen ersten Schritt zu einer weiterhin gebotenen umfassenden Überarbeitung des postalischen Regulierungsrahmens dar. Der eng begrenzte Eingriff in das Postgesetz ist zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um die formalen Beanstandungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 27.05.2020 zu beheben und damit die anstehenden Entgeltregulierungsverfahren bei der Bundesnetzagentur auf eine sichere und verlässliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Die Deutsche Post DHL stimmt mit der Bundesregierung überein, dass eine umfassende Überarbeitung des Regulierungsrahmens erst dann erfolgen sollte, wenn die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Postmärkte absehbar sind. In einer umfassenden Überarbeitung des Postrechts müssen die Veränderungen auf den Postmärkten seit Inkrafttreten des heutigen Rechtsrahmens vor 20 Jahren ebenso berücksichtigt werden, wie sämtliche Entwicklungen und Umbrüche, die in den nächsten Jahren zu erwarten sind. Konkret sind dies der Rückgang der Briefsendungsmengen in Folge der Digitalisierung, die Intensivierung des Wettbewerbs im Brief- und Paketbereich, im letzteren vor allem auch durch die stark wachsenden Logistikaktivitäten großer Onlineplattformen sowie die Frage, wie Postdienstleistungen, insbesondere auch der postalische Universaldienst, künftig erschwinglich, nachhaltig und möglichst CO₂-neutral erbracht werden können.

Aus Sicht der Deutschen Post DHL ist es richtig, jetzt zunächst einen eng begrenzten Eingriff in das Postgesetz vorzunehmen und mit einer umfassenden Novellierung solange zu warten, bis die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die gesamte Postbranche abschätzbar sind. Denn insbesondere im Briefsegment ist mit einem nachhaltigen weiteren Rückgang der Geschäftsentwicklung zu rechnen. Dies betrifft adressierte und unadressierte Briefsendungen gleichermaßen. Die Pandemie und die mit ihr verbundene Einschränkung haben einen Digitalisierungsschub bewirkt. Viele Menschen haben sich in Zeiten des „Lockdowns“ an die Nutzung des Internets nicht nur für Einkäufe, sondern auch für ihre tägliche Kommunikation gewöhnt. Hinzu kommt ein zunehmender Digitalisierungsdruck auf die öffentliche Verwaltung, deren Nachholbedarf an digitaler

Kommunikation in den letzten Monaten offen zutage getreten ist. Die Mengenrückgänge im Briefbereich werden auf Seiten der Deutschen Post DHL bei unverändert fortbestehender Universaldienstpflicht aufgrund der hohen Fixkosten der flächendeckenden Versorgung zu deutlich steigenden Stückkosten führen. Diese können nur bedingt durch Preiserhöhungen ausgeglichen werden, denn größere Preismaßnahmen lösen ihrerseits einen zusätzlichen Substitutionsschub aus.

Die Zunahme warentragender Sendungen in den Postnetzen kann diese Entwicklung nur zum Teil ausgleichen. Zum einen ist der Paketmarkt von einem intensiven Wettbewerb mehrerer markstarker Anbieter geprägt, hinter denen in aller Regel finanzstarke Konzern oder ausländische Muttergesellschaften stehen, die in ihren Heimatländern in vielen Fällen umfangreich vom Staat unterstützt werden. Zum anderen kann mit der Beförderung von kleineren Paket- und Warenpostsendungen im Briefnetz dieses zwar besser ausgelastet werden, aufgrund der im Vergleich geringen Stückzahl können allerdings die dort entstehenden Umsatzverluste aber bei weitem nicht ausgeglichen werden. Die im Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums zur Novellierung des Postrechts aus August 2019 beschriebenen Ziele, den Wettbewerb zu fördern und gleichzeitig die Flächenversorgung auf heutigen Niveau zu erschwinglichen Preisen zu erhalten, stehen somit in einem nicht miteinander vereinbaren Konfliktverhältnis.

II. Zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Bundesrat schlägt in dem Gesetzentwurf vor, Beschäftigte von Postdienstleistern unter Ergänzung von § 39 PostG dazu zu verpflichten, Postsendungen, bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit ihnen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), dem Waffengesetz (WaffG) oder dem Sprengstoffgesetz (SprengG) begangen werden, bei den Strafverfolgungsbehörden vorzulegen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass unanbringliche oder beschädigte Brief- und Paketsendungen von Postdienstleistern durch deren Beschäftigte nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 PostG geöffnet werden dürfen, um Hinweise auf die Empfängerin oder den Empfänger oder die Absenderin oder den Absender zu erhalten.

Die Gesetzesinitiative, mit der dem Handel mit sog. inkriminierten Gütern durch eine Verbesserung der Strafverfolgung begegnet werden soll, ist zu begrüßen. Bereits heute arbeitet die Deutsche Post DHL eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, um Straftaten, die unter Nutzung der Infrastruktur des Unternehmens erfolgen, aufzuklären. Dies umfasst auch die derzeit bereits zulässige Übergabe von Postsendungen mit gefährlichem bzw. strafbarem Inhalt an Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Mit der

vorliegenden Gesetzesinitiative würde eine zusätzliche Rechtssicherheit für diese bereits bestehende Kooperation geschaffen.

Aus Sicht der Deutschen Post DHL besteht hinsichtlich eines Aspekts des Gesetzesentwurfs Verbesserungsbedarf, der in dem Änderungsantrag von CDU/CSU und SPD auch aufgegriffen wird. Beschäftigte von Postdienstleistern verfügen in der Regel über keine oder nur sehr eingeschränkte Fachkenntnisse für die Beurteilung von inkriminierten Gütern, etwa nach dem AMG, NpSG oder AntiDopG. Im postalischen Massenverkehr wird es daher nicht zu vermeiden sein, dass es zu Fehlern bei der Identifikation von inkriminierten Gütern kommt. Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Verweis auf das Bestehen „zureichenden tatsächlicher Anhaltspunkte“, auf deren Basis die Beschäftigten der Postdienstleister die Entscheidung über die Vorlage der betroffenen Postsendungen bei den Strafverfolgungsbehörden treffen sollen, lässt im Einzelfall Interpretationsspielraum offen, der nicht zulasten der betroffenen Mitarbeiter gehen darf. Es wird in der Praxis in nicht wenigen Fällen eine Rechtsunsicherheit bestehen, ob der in einer geöffneten Sendung vorgefundene Gegenstand oder Stoff unter ein gesetzliches Verbot fällt und daher vorlagepflichtig ist oder nicht. Daher wäre es unverhältnismäßig, diese oft für die betroffenen Beschäftigten nicht leicht zu treffende Entscheidung einer Bußgeldbewährung zu unterwerfen, wie dies im Ursprungsentwurf vorgesehen war. Eine Aufnahme der Mitwirkungspflichten in den Katalog des § 49 PostG ist daher entschieden abzulehnen. Das vorsätzliche Unterdrücken eines inkriminierten Gegenstandes ist im Übrigen bereits heute als Strafvereitelung nach § 258 StGB strafbewährt; auch ist in vielen Fällen der Besitz solcher Güter bereits strafbar. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern bewirkt im Vergleich zum Status Quo auch operative Prozessvereinfachungen und -verbesserungen. Das Unternehmen und seine Beschäftigten haben deshalb ein hohes Interesse daran, an dem neu geregelten Verfahren mitzuwirken.

III. Zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

1. Schlichtungsverfahren

Mit der vorgesehenen Einführung eines § 18a in das Postgesetz sollen Postdienstleister dazu verpflichtet werden, an Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur teilzunehmen. Aus Sicht der Deutschen Post DHL ist die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren entbehrlich, da das Unternehmen bereits heute jede Kundenreklamation einem umfassenden internen Prüfungsprozess unterzieht. Ein Schlichtungsverfahren würde nur dann Sinn machen, wenn im Zuge dessen ein neuer Sachvortrag seitens des Beschwerdeführers zu erwarten wäre. Dies wird aber regelmäßig nicht der Fall sein, so dass auch das Schlichtungsverfahren zu keinem anderen Ergebnis kommen wird als die ursprüngliche Prüfung der

Kundenbeschwerde. Allerdings ist zu besorgen, dass die Einführung einer mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren zu einem sprunghaften Anstieg dieser Verfahren und damit zu erheblichem, nicht vertretbarem zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Postdienstleister, aber auch bei der Schlichtungsstelle bei der BNetzA führen wird. Die in der Begründung zum Änderungsantrag vorgenommene Schätzung von ca. 600 zusätzlichen Verfahren jährlich ist vermutlich deutlich zu niedrig gegriffen. Auch der auf Seiten der Bundesnetzagentur erwartete zusätzliche Personalbedarf wird unterschätzt. So entsteht zusätzliche Bürokratie ohne dass zu den heutigen Verfahren wesentlich abweichende Ergebnisse für die Kunden zu erwarten wären.

2. Bemessung des Gewinnzuschlags

Mit dem Änderungsantrag sollen Regelungen der heutigen Post-Entgeltregulierungsverordnung in das Postgesetz überführt und damit der vom Bundesverwaltungsgericht gerügte formalrechtliche Mangel behoben werden, so dass die seit Jahren anerkannte Entgeltregulierungspraxis der Bundesnetzagentur rechtssicher fortgeführt werden kann.

Dies ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2020 (Az. 6 C 1.19) erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die mit der 1. Änderungsverordnung vom 29.05.2015 vorgenommene Änderung der Post-Entgeltregulierungsverordnung (PEntgV) (BGBl. I 892), mit der festgelegt wurde, dass der in der Entgeltregulierung zuzugestehende angemessene Gewinnzuschlag nicht mehr anhand einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals, sondern anhand einer Umsatzrendite vorgenommen wurde, nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 4 PostG gedeckt war. Das Gericht hat es dabei nicht etwa für materiell unzulässig gehalten, die Bemessung des Gewinnzuschlags anhand einer Umsatzrenditenberechnung, die auf Grundlage eines Vergleichs mit den Gewinnmargen anderer europäischer Postdienstleister, die auf dem mit dem lizenzierten Bereich in Deutschland vergleichbaren Märkten tätig sind, vorzunehmen, sondern es hat die Frage der Festlegung des Gewinnzuschlags für so wesentlich gehalten, dass dies durch den Gesetzgeber selbst im Postgesetz – und nicht durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung – geregelt werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus:

„Aufgrund dieser grundlegenden Verschiedenheit der Methoden zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Entgelts bedarf es einer den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügenden und dem Vorrang des § 20 Abs. 1 PostG wahren gesetzlichen Ermächtigung, um dem Verordnungsgeber die Einführung von Elementen einer Vergleichsmarktbetrachtung anstelle einer Effizienzkostenprüfung zu

ermöglichen. Der Bundesgesetzgeber muss jedenfalls den durch den Vergleich zu ermittelnden Faktor, hier die Gewinnmarge, sowie Kriterien für die Auswahl der Vergleichsmärkte und der Vergleichsunternehmen vorgeben. So kann der Gesetzgeber die Einbeziehung von funktionierenden Wettbewerbsmärkten, aber auch von Märkten mit einem marktbeherrschenden Unternehmen anordnen.“¹

Das Bundesverwaltungsgericht hat somit ausschließlich eine formalrechtliche Rüge, nämlich die einer fehlenden Ermächtigung im Postgesetz für die Änderung der PEntgV im Jahr 2015, vorgenommen. In der Sache hat es die Regulierungspraxis nicht beanstandet, im Gegenteil, die Berechnung einer Gewinnmarge anhand einer Vergleichsmarktbetrachtung, auch unter Einbeziehung von Märkten mit marktbeherrschenden Unternehmen wird sogar ausdrücklich für zulässig erachtet, solange dies nur im Postgesetz selbst erfolgt.

Die Bemessung des Gewinnzuschlags in der Postentgeltregulierung als Umsatzrendite und nicht – wie in anderen Netzindustrien – anhand einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist auch sachgerecht und entspricht der Entscheidungspraxis der Regulierungsbehörden auch in anderen Ländern. Postnetze sind nicht leitungsgebunden und auch nicht durch Investitionen in die Netzinfrastruktur geprägt. Der ganz überwiegende Teil der Kosten, die Postdienstleistern für die Beförderung von Sendungen entstehen, sind Personalkosten. Allein die Deutsche Post DHL setzt jeden Tag im Durchschnitt mehr als 100.000 Brief- und Paketzusteller ein, die das Postnetz quasi an jedem Tag neu aufbauen. Dadurch entstand dem Unternehmen im Jahr 2019 ein Personalaufwand von rund 8,4 Mrd. € pro Jahr, die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Sachanlagen betragen dagegen nur 310 Mio. €². Würde man den regulatorischen Gewinnzuschlag lediglich anhand einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals bemessen, stünden dem Unternehmen somit keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Transformation der Postdienstleistungen in Folge der zunehmenden Digitalisierung gestalten, die Digitalisierung der Dienstleistungen vorantreiben und in die nachhaltige Erbringung des flächendeckenden Universaldienstes investieren zu können. Mittelfristig wäre damit die hochwertige Flächenversorgung mit Brief- und Paketdienstleistungen in Deutschland, die im weltweiten Vergleich einen Vorteil für den Wirtschaftsstandort darstellt, gefährdet.

Auch der britische Regulierer Ofcom sieht in einer Marge auf den Umsatz einen sachgerechten Gewinnmaßstab für den Postsektor³. Folgerichtig hat der Regulierer

¹ Bundesverwaltungsgericht, Az. 6 C 1.19, Urteil vom 27.05.2020, Rz. 60.

² Siehe HGB-Abschluss der Deutsche Post AG für das Geschäftsjahr 2019.

³ Ofcom Statement “Review of the Regulation of Royal Mail”, März 2017.

entschieden, dass die Briefentgelte der Royal Mail solange nicht zu beanstanden sind, wie eine Gewinnmarge von 10 % nicht überschritten wird. Eine solche Regelung wäre auch im deutschen Postgesetz sinnvoll. Die jetzt von den Fraktionen vorgeschlagene Übernahme des bisher in der PEntgV enthaltenen Maßstabes ist als Kompromiss derzeit allerdings noch vertretbar, jedenfalls solange, wie die Umsatzrenditen der Vergleichsunternehmen der Deutschen Post DHL noch eine auskömmliche Marge zugestehen. Hierbei ist zu beachten, dass die derzeitige Regelung nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur keineswegs nur die Marge im Bereich der ex-ante regulierten Produkte begrenzt, sondern auch die Marge – und damit Investitionsfähigkeit – im Bereich Paket. Dies ist vor dem Hintergrund, dass der Paketmarkt in Deutschland zunehmend durch den Wettbewerb internationaler Konzerne geprägt ist und insbesondere auch große Onlineplattformen stark in den Ausbau ihres Logistiknetzes investieren, eine erhebliche Benachteiligung der Deutschen Post DHL und ein Fehler im Rechtsrahmen bzw. in der derzeitigen Regulierungspraxis.

Mittelfristig sollte vor diesem Hintergrund und der erheblichen Profitabilitätsprobleme, vor denen die ausländischen Vergleichsunternehmen stehen, überdacht werden, ob nicht auch im deutschen Postrecht ein fixer Rahmen festgelegt wird, innerhalb dessen die Gewinnmarge nicht zu beanstanden ist. Auch in der Literatur wird die Bemessung des Gewinnzuschlags als Umsatzrendite für sachgerecht erachtet⁴. Europarechtliche Bedenken gegen solch eine gesetzliche Regelung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.05.2020 – trotz umfangreichem Vortrag der Kläger im Verfahren hierzu – nicht geäußert.

Die Ergänzung nach dem bei der Vergleichsmarktbetrachtung Zeiträume unberücksichtigt bleiben, in denen die wirtschaftliche Entwicklung in den Vergleichsländern außergewöhnlichen Beeinträchtigungen unterliegt, ist sachgerecht, stellt sie doch sicher, dass etwa Jahre, in denen die Ergebnisse der Vergleichsunternehmen durch die COVID-19-Pandemie verzerrt werden, keinen Eingang in die Benchmarkberechnung finden.

3. Lastenverteilung

Mit dem in dem Änderungsantrag vorgeschlagenen neuen § 20 Abs. 3 PostG soll die bisherige Praxis der Bundesnetzagentur zur Verteilung von wettbewerbsunüblichen Kosten, den sog. Lasten, auf Produkte weitgehend unverändert im Postgesetz verankert werden. Bei den Lasten handelt es sich vor allem um Kosten, die der Deutschen Post DHL

⁴ Goodman “An approach to the assessment of whether a ‘commercial rate of return’ is earned by an asset-light universal service network – the UK approach”, 26th Conference On Postal And Delivery Economics, Florence School of Regulation 2018.

aus der Erbringung des Universaldienstes sowie aus der Übernahme der Beschäftigten der Deutschen Bundespost entstehen. In Deutschland ist es seit der Postprivatisierung der 1990er Jahre Konsens, dass diese Lasten nicht – wie in anderen Ländern – aus dem Staatshaushalt, sondern vor allem über die Nutzer finanziert werden. Die Mehrkosten für die Universaldiensterbringung entstehen unter anderem aus der Pflicht, ein umfassendes Netz an stationären Einrichtungen, wie Filialen, zu betreiben und Briefe an sechs Werktagen pro Woche im gesamten Bundesgebiet zuzustellen, wobei 80 % der Sendungen im Durchschnitt am nächsten Tag nach der Einlieferung („E+1“) beim Empfänger ankommen müssen. Wettbewerber der Deutschen Post DHL stellen Sendungen überwiegend nur in größeren Städten und in der Regel nur an ausgewählten Wochentagen zu, die Laufzeit beträgt hier häufig drei und mehr Tage, mit entsprechenden Kostenvorteilen für die Unternehmen. Wettbewerbsunübliche Personalkosten entstehen der Deutschen Post DHL unter anderem aus der Weiterbeschäftigung der derzeit noch rund 26.000 ehemaligen Beamten der Bundespost, deren Besoldung und Versorgungsaufwendungen die Tarifverträge der Deutschen Post DHL erheblich übersteigt (sog. Besitzstand). Dass diese Lasten in der Entgeltregulierung Berücksichtigung finden und teilweise nach dem sog. Tragfähigkeitsprinzip den Produkten zugerechnet werden, mit denen sie am Markt erwirtschaftet werden können, kann niemals eine Wettbewerbsverzerrung darstellen, da Wettbewerbern diese Kosten gar nicht erst entstehen.

Deshalb besteht aus wettbewerblicher Sicht auch überhaupt kein Anlass, die Lastenzurechnung im Hinblick auf die der Genehmigungspflicht unterliegenden Dienstleistungen durch das Erfordernis eines „konkreten Zurechnungszusammenhangs“ einzuschränken, wie dies jetzt in dem neuen § 20 Abs. 3 Satz 2 PostG erfolgen soll. Auch wenn für diese Einschränkung der bisherigen Regulierungspraxis aus wettbewerblicher Sicht kein Grund besteht, da die Lastenverteilung wie dargelegt nie zu einer Wettbewerbsverzerrung führen kann, befriedet diese Regelung doch die seit Jahren erhobenen, aber durch nichts belegten Klagen der Wettbewerbsunternehmen über eine angebliche Quersubventionierung des Paketgeschäfts. Dass eine solche nicht vorliegt, ergibt sich schon daraus, dass das Paketgeschäft der Deutschen Post DHL selbst unter Berücksichtigung der Lasten profitabel ist. Eine Lastenverteilung ausschließlich nach dem Verursachungsprinzip – wie es einige Paketdienstleister fordern – hätte zur Folge, dass nicht die Paketpreise, sondern die Preise für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften der Deutschen Post erhöht werden müssten.

Im Übrigen erheben diese Vorwürfe seit Jahrzehnten Wettbewerber der Deutschen Post DHL, deren Geschäft nicht nur durch Subunternehmerstrukturen geprägt ist, deren Muttergesellschaften ausländische Postgesellschaften sind, die auf ihren Heimatmärkten in den letzten Jahren staatliche Beihilfen in Höhe von vielen hundert Millionen Euro

erhalten haben. Ferner übersteigen in diesen Ländern die jeweiligen Briefporti deutlich das Niveau der Briefentgelte in Deutschland.

Auch in Bezug auf die Lastenzurechnung finden sich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2020 keine Bedenken unter europarechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Normierung der Grundsätze der Lastenzurechnung in den entgeltregulatorischen Vorschriften des Postgesetzes. Das Gericht führt vielmehr aus:

„Es spricht viel dafür, dass es der Bundesnetzagentur verwehrt ist, ohne gesetzliche Grundlage autonom Kriterien für Abweichungen vom Gebot der verursachungsgerechten Zuordnung zu entwickeln und anzuwenden.“⁵

Dies bedeutet allerdings im Umkehrschluss, dass mit einer gesetzlichen Grundlage derartige Kriterien sehr wohl entwickelt und angewendet werden können. Würde das Gericht dagegen aus europarechtlichen Gründen die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage für unzulässig halten, wäre dieser Hinweis an den Gesetzgeber geradezu widersinnig. Deshalb können keine Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des neuen § 20 Abs. 3 PostG mit den europäischen Vorgaben bestehen.

4. Zu den sonstigen Änderungsvorschlägen

a. Preis-Kosten-Schere

Mit einem neuen § 20 Abs. 4 PostG soll eine besondere Form der Diskriminierung, nämlich die Besserstellung von Kunden gegenüber Wettbewerbern bei Netzzugangsentgelten und -konditionen, im Postgesetz untersagt werden. Auch unter dem heutigen § 20 Abs. 2 Nr. 3 PostG wäre solch eine Diskriminierung wohl unzulässig, so dass die Neuregelung vor allem klarstellenden Charakter hat, es ihrer eigentlich aber nicht bedarf. In der Begründung des Änderungsantrages wird klargestellt, dass einzig eine Gleichstellung von Wettbewerbern mit Endkunden verlangt wird, nicht aber, dass Wettbewerbern günstigere Konditionen für Netzzugangsleistungen eingeräumt werden müssen (sog. Großhandelsrabatt). Dies ist zu begrüßen. Die Deutsche Post DHL teilt die Auffassung der Monopolkommission, dass für die Gewährung eines Großhandelsrabatts im Postsektor kein Bedarf besteht, da Konsolidierer das Produkt nicht „veredeln“⁶. Auch der EuGH hält eine Besserstellung von Wettbewerbern/Konsolidierern im Vergleich zu Endkunden für nicht geboten. In seinem sog. „bpost-Urteil“ führt der EuGH aus

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Az. 6 C 1.19, Urteil vom 27.05.2020, Rz. 62.

⁶ Monopolkommission, 11. Sektorgutachten Post (2019), Rz. 177.

„Absender und die Konsolidierer [befinden sich] in Bezug auf das von der Mengenrabattregelung je Absender verfolgte Ziel, nämlich die Nachfrage auf dem Gebiet der Postdienste zu stimulieren, nicht in einer vergleichbaren Situation [...], da nur bei den Absendern durch die Wirkung dieser Regelung ein Anreiz dafür gesetzt werden kann, ihre bpost übergebenen Postmengen und somit den Umsatz dieses Betreibers zu erhöhen. Folglich stellt die Ungleichbehandlung zwischen diesen beiden Kategorien von Kunden, die sich aus der Anwendung der Mengenrabattregelung je Absender ergibt, keine von Art. 12 der Richtlinie 97/67 verbotene Diskriminierung dar.“⁷

Nach dieser Rechtsprechung wäre europarechtlich sogar umgekehrt eine Besserstellung von Kunden gegenüber Konsolidierern gerechtfertigt.

b. Beschränkung der Entgeltgenehmigungspflicht für Postzustellaufträge

Die Beschränkung der Entgeltgenehmigungspflicht für Postzustellaufträge auf marktbeherrschende Anbieter in § 34 Satz 4 PostG ist eine Erleichterung für unsere Wettbewerber. Die Deutsche Post DHL hat hierzu keine weiteren Anmerkungen.

⁷ EuGH, Rs. C-340/13, Urteil vom 11.02.2015, Rz. 48.